

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

der

Maschinenfabrik Bernard Krone GmbH & Co. KG, Spelle
Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle
AG Osnabrück, HRA 204871

und der

mykrone.green GmbH, Spelle
Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle
AG Osnabrück, HRB 213775

(Stand:01.11.2019)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote sowie alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen („**Allgemeine Bedingungen**“). Diese Allgemeinen Bedingungen gelten insbesondere für den Verkauf von Landmaschinen, Verbrauchsartikel, wie insbesondere Netze, Garne und Folien, ferner Telemetrie- und Diagnostics-Artikel, Merchandise-Artikel und Ersatzteile sowie für die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Lieferungen und Leistungen, einschließlich Software-Produkte gemäß § 8 dieser Allgemeinen Bedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Bedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichender oder über sie hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende, abweichende oder über die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen hinausgehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt.
- 1.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist allein die getroffene Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen maßgeblich. Im Einzelfall sind mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden vorrangig zu beachten. Für deren Inhalt ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderrung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2

Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung. Die Angebote stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein verbindliches Angebot abzugeben. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens zwei Wochen) durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.
- 2.2 Die Erfüllung des Vertrags bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- 2.3 An sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie sonstigen technischen Daten und Beschreibungen und allen anderen Informationen, Softwareprogrammen und Unterlagen (gemeinsam die „**Informationen**“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie alle weiteren etwa bestehenden Rechte vor. Die Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen sie Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Zustimmung in Textform offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat auf unser Verlangen und nach unserer Wahl die Informationen und alle Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) vollständig an uns zurückzugeben und/oder zu vernichten. Der Kunde hat die Informationen und alle Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) auch ohne unsere Aufforderung zurückzugeben und/oder nach unserer Wahl zu vernichten, wenn der jeweilige Auftrag abgeschlossen ist, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
- 2.4 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie sind nur beschreibend und stellen keine vereinbarten Beschaffenheiten und weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren im Sinne von § 443 BGB dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Waren dar.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 3.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW – Incoterms 2010). Die durch uns erbrachten Leistungen werden im Übrigen nach Aufwand und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abgerechnet. Sofern sie nicht ohnehin Eingang in die Auftragsbestätigung gefunden haben, gelten unsere jeweils aktuellen Preislisten, die wir auf Anfrage gern zusenden. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Bei Auslandslieferungen können anderweitige länderspezifische Abgaben hinzukommen. Bei Post-/Kurier-

/Bahnversand erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Empfängers bzw. Kunden. Der Abzug von Skonto, Rabatten oder sonstigen Nachlässen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von gestiegenen Lohnkosten, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten. Auf Verlangen werden wir dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen. Die Anpassung wird in der Regel 10% des Auftragswertes nicht übersteigen. Ist eine darüber hinausgehende Anpassung erforderlich, so haben wir dies dem Kunden zunächst schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Der Kunde ist binnen 14 Tagen seit Erhalt der Anzeige berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er die bereits entstandenen Kosten und Aufwand zu vergüten. Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht. Werden Produkte aus Gründen, die KRONE nicht zu vertreten hat, erst drei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert, ist KRONE berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Sofern im Zeitpunkt der Auslieferung dann eine neue Preisliste vorliegt, gelten die neuen Preise als vereinbart.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist – unmittelbar nach Erhalt der Ware und Rechnung zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang auf einem unserer Konten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§§ 288 BGB, 353 HGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 3.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, durch die die Zahlung gefährdet wird, oder droht eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden einzutreten, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Schecks des Kunden nicht eingelöst werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist. Gleiches gilt für den Fall einer Verschlechterung des Bonitätsindexes bezüglich des Kunden bei maßgeblichen Kreditversicherern oder Auskunfteien. Etwaige Stundungsabreden werden mit einer entsprechenden Mitteilung an den Kunden hinfällig.
- 3.6 Sofern Zweifel an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen und/oder der Eigentumsvorbehalt gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht wirksam vereinbart werden kann (etwa weil die anwendbare ausländische Rechtsordnung am Lieferort ein besitzloses Sicherungsrecht nicht, jedenfalls nicht ohne weitere Förmlichkeiten anerkennt), sind wir in jedem Fall berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder eine sonstige angemessene Absicherung der Vorleistung von KRONE (etwa durch Abschluss einer Kreditversicherung, Stellung einer dokumentären Sicherheit oder Stellung einer Bankgarantie o.ä.) durchzuführen, wobei die Kosten dieser Absicherung zu Lasten des Kunden gehen.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen und –termine gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt bzw. die Leistung erbracht worden ist.

Werden dennoch vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf zweier von ihm gesetzten angemessenen Nachfristen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

- 4.2 Sofern nicht ausnahmsweise ein Fixgeschäft vereinbart wurde, geraten wir erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen geraten wir nicht in Verzug. Stattdessen sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als zwei Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in § 10 dieser Allgemeinen Bedingungen begrenzt.
- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.5 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung vom Kunden beizustellender Werkstücke, zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.

§ 5

Gefahrübergang, Transport und Verpackung, Entgegennahme

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, nach unserer Wahl ab unserem Werk oder Lager (EXW – Incoterms 2010). In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden („Versandbereitschaft“) auf den Kunden über. Wir sind jedoch berechtigt, die Aufladung unserer Produkte auf das jeweilige Transportmittel vorzunehmen. Wünscht der Kunde die Versendung der Ware, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Teillieferungen

erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

- 5.2 Im Falle der Versendung der Ware an den Kunden erfolgt die Wahl des Versandweges durch uns, falls keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen in Textform darüber getroffen werden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 9 dieser Allgemeinen Bedingungen entgegenzunehmen.
- 5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, insbesondere die Annahme der Ware oder die Abholung der Ware bei uns nach Erhalt unserer Anzeige der Versandbereitschaft, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten, Aufwendungen für vergebliche Andienungsversuche etc.) zu verlangen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, solange unser Vorbehaltseigentum daran besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.3 Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- 6.4 Der Kunde tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer genannten Ansprüche schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.5 Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- 6.6 Auf unser Verlangen hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur

Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

- 6.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- 6.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als (i) der Schätzwert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 50 % übersteigt oder (ii) der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Waren zum Zwecke der Verwertung zu pfänden oder dem Kunden eine Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zu setzen, die im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden zwei weitere Wochen nicht zu übersteigen braucht. Im Falle der Verwertung der Waren ist der Verwertungserlös auf die gegenüber uns bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen.
- 6.10 Die in diesem § 6 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für solche Gegenstände, an denen wir Allein- oder Miteigentum durch Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung erwerben.

§ 7

Schutzrechte

- 7.1 Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen geltend gemacht oder ihm sonst bekannt werden.
- 7.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder verweigern wir dies berechtigterweise aufgrund von unverhältnismäßigen Kosten, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 7.3 Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Software

- 8.1 Umfassen unsere Angebote, Lieferungen oder Leistungen auch Softwareprodukte, so gelten für diese ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 8. Vom Begriff der „**Softwareprodukte**“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen werden sowohl die Betriebssystemprogramme wie auch die Anwendungsprogramme zur Lösung spezieller betrieblicher Aufgaben, einschließlich der Quell- und Maschinenprogramme nebst der gesamten dazugehörigen Hersteller- oder Benutzungsdokumentation, die dazu bestimmt oder geeignet ist, das Verständnis oder die Anwendung eines Softwareprodukts zu fördern, insbesondere Problembeschreibungen, Systemanalysen, Benutzungsanweisungen, Datenfluss- und Programmablaufpläne, Testhilfen etc. erfasst, einschließlich der damit verbundenen Einräumung von Nutzungsrechten und damit zusammenhängende Dienst- und/oder Werkleistungen, insbesondere der über das Kundenportal mykrone.green bereitgestellten digitalen Inhalte. Dies gilt unabhängig von der jeweils benutzten Programmiersprache und der Art der Verkörperung der Software in schriftlicher Form oder der Fixierung auf beliebigen Datenträgern wie Festspeicher, Arbeitsspeicher, Flashspeichern, Disketten, Mikroprozessoren etc.
- 8.2 Erwirbt der Kunde von uns angebotene Softwareprodukte auf Dauer oder auf Zeit oder möchte er solche erwerben, gelten für den Verkauf und die Lieferung bzw. die Überlassung an den Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten Folgendes:
- a) Der Kunde hat vor der Bestellung anhand der wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen überprüft, dass die Spezifikation der Softwareprodukte seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Maßgeblich für die Beschaffenheit sind in erster Linie die Produktbeschreibung sowie der Stand der Technik. Wir liefern bzw. überlassen dem Kunden im Regelfall nur Standardsoftware, die Technik der Auslieferung des Softwareprodukts richtet sich nach den Vereinbarungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
 - b) Die Softwareprodukte sind von uns selbst oder in unserem Auftrag entwickelt worden oder stehen uns aufgrund lizenzweiser Überlassung von dritten Firmen zur gewerblichen Nutzung und Weitergabe zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Programmen und Daten zur rechnergesteuerten automatischen Arbeitsweise der gelieferten Maschinen und Anlagen regelmäßig um urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG. Die Programme sowie die Begleitdokumentationen sind außerdem vom Lizenzgeber, von uns oder für uns mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand entwickelt worden. Sie sind nicht offenkundig, sondern stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, die dem Kunden anvertraut werden und zu deren Geheimhaltung er sich uns gegenüber verpflichtet.
 - c) Wir erteilen dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 3 dieser Allgemeinen Bedingungen an Softwareprodukten ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht nur für eigenen Zwecke und nur für den eigenen Betrieb, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung, gemäß der jeweiligen Spezifikationen und Nutzungsbedingungen sowie, ergänzend, den in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Vorgaben. Alle sonstigen Rechte an den Softwareprodukten bleiben vorbehalten. Soweit das Softwareprodukt sich auf die Steuerung von Maschinen oder auf sonstige Produkte bezieht,

- beschränkt sich das Nutzungsrecht sachlich auf diesen Zweck und zeitlich auf die Lebensdauer der Maschine bzw. des Produkts;
 - verpflichtet sich der Kunde das ihm anvertraute Softwareprodukt geheim zu halten und bei Außerdienststellung der gelieferten Maschine oder des Produkts zu vernichten.
- d) Der Kunde wird im Interesse der Geheimhaltung innerhalb seines Unternehmens die Softwareprodukte nur den Personen zugänglich machen, die unbedingt hiermit arbeiten müssen, zuverlässig sind und die Verpflichtung zur Geheimhaltung übernommen haben. Der Kunde ist verpflichtet, Dritten den Zugang zu einem Gegenstand, der ein Softwareprodukt speichert oder wiedergibt, zu untersagen und diese Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen auszuschließen; die Weitergabe nach lit. j bleibt unberührt.
- e) Der Kunde verpflichtet sich, soweit wir dem nicht vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt haben, es zu unterlassen:
- inhaltliche Änderungen an den gelieferten Softwareprodukten vorzunehmen und Herstellerangaben zu entfernen oder verändern;
 - ein Softwareprodukt zu kopieren oder zu vervielfältigen und zwar gleich mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
 - ein Softwareprodukt und/oder die ihm zugrundeliegenden Quellcodes zu entschlüsseln oder zurückzuschließen oder in sonstiger Weise offenkundig zu machen, soweit dies nicht gemäß § 69e UrhG gesetzlich gestattet ist und sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch uns oder durch den Hersteller der Software zugänglich gemacht werden;
 - ein Softwareprodukt – mit Ausnahme einer Weitergabe nach lit. j – zu verkaufen, zu vermieten oder unterzuvermieten, zu lizenzieren oder in sonstiger Weise einem Dritten in körperlicher oder unkörperlicher zum Gebrauch zu überlassen oder zugänglich zu machen oder die Software bzw. eine unzulässige Kopie oder Nachbildung des Softwareprodukts dazu zu benutzen, eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten zu steuern; ausgenommen hiervon ist die von uns gelieferte Maschine, für die das jeweilige Programm bestimmt ist.
- f) Die Verpflichtungen des Kunden aus vorstehendem § 8.2 lit. c bis lit. e bestehen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und auch nach dem Untergang der gelieferten Maschine oder des Produkts, auf das sich das Softwareprodukt bezieht, fort. Sie enden erst mit dem Erlöschen der betroffenen immateriellen Rechte oder mit dem Offenkundigwerden der Betriebsgeheimnisse.
- g) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Soweit technisch möglich, wird der Kunde auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk oder der online übertragenen Fassung sichtbar anbringen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

- h) Nutzt der Kunde das Softwareprodukt in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so werden wir die uns zustehenden Rechte geltend machen.
- i) Wir können die Einräumung des Nutzungsrechts an einem Softwareprodukt aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn uns unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der Software beim Kunden nicht zuzumuten ist, insbesondere weil er in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen verstoßen hat. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung des Softwareprodukts unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an uns auszuhändigen; im Übrigen gilt für die Rückgabe § 2.3.
- j) Der Kunde ist berechtigt, ein erworbenes Softwareprodukt einem Dritten unter Übergabe der Dokumentation dauerhaft ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption zu überlassen; dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Maschine oder des Produkts, auf die bzw. auf das sich das Softwareprodukt bezieht. In diesem Fall muss er die Nutzung des Softwareprodukts vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder uns übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Den Abschluss des Löschungsvorgangs wird uns der Kunde schriftlich mitteilen. Ebenfalls hat der erwerbende Dritte uns gegenüber schriftlich folgende Erklärung abzugeben:

„Wir wollen von (Firma und Adresse des Kunden) das Softwareprodukt (genaue Bezeichnung) erwerben. Uns liegen in Kopie die Dokumente vor, aus welchen sich ergibt, mit welchen Nutzungsrechten und welchen Pflichten der Vorerwerber/Kunde das Softwareprodukt erworben hat. Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber, diese Nutzungsregeln einzuhalten. Unser Nutzungsrecht beginnt frühestens, wenn der Vorerwerber/Kunde Ihnen schriftlich mitgeteilt hat, dass er, soweit möglich und zumutbar, das Programm gelöscht hat und dass er mit Beginn unseres Nutzungsrechts kein Recht auf Nutzung des Softwareprodukts mehr hat. Wir verpflichten uns, im Fall einer Veräußerung des Softwareprodukts durch uns dieselben Regeln einzuhalten, wie sie insofern unserem Rechtsvorgänger Ihnen gegenüber obliegen.“

Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet der Kunde uns eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für das Softwareprodukt bei uns hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises.

- k) Soweit ein Softwareprodukt dem Kunden auf Zeit überlassen wird („**Software-Miete**“), erfolgt die Überlassung auf unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Mietvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, in

dem sich das Abschlussdatum des Mietvertrages erstmals jährt. Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unsere Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er das Softwareprodukt über das nach dem Mietvertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung unsererseits hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Im Fall einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung des Softwareprodukts unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an uns auszuhändigen; im Übrigen gilt für die Rückgabe § 2.3.

§ 9

Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Mängeln

- 9.1 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die Warenbeschreibung, die Gegenstand des einzelnen Vertrags ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
- 9.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, gilt zudem Folgendes:
- Die von uns gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (§ 377 HGB). Die von uns gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge oder Mängelrüge in Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung erkennbar waren, binnen angemessener Frist, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, an dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, uns bei erkennbaren Qualitätsmängeln auf die Mangelhaftigkeit hinzuweisen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den erkannten oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren, jedoch nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.3 Bei gebrauchten oder als deklassiert vereinbarten Produkten sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware stehen dem Kunden Mängelgewährleistungsrechte nicht zu. Das Gleiche gilt bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, sofern Schäden an den gelieferten Waren oder anderen Rechtsgütern des Kunden auf eine unsachgemäße Verwendung der Ware, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte von uns nicht zu vertretende Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, welche von uns nicht zu vertreten sind, zurück zu führen sind.
- 9.4 Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zunächst berechtigt, den Mangel durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu beheben oder den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung). Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 475 Abs. 4 BGB unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben,

insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Er hat bei der Nacherfüllung mitzuwirken, insbesondere die mangelhafte Ware zu verladen, wenn sie von uns abgeholt wird.

- 9.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 9.6 Wenn die Nacherfüllung auch nach dem dritten Versuch fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf unserem Verschulden beruhen, bestehen nur nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 9.8 Regressansprüche des Kunden gegen uns gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrags ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 445a BGB ausgeschlossen.
- 9.9 Soweit es sich bei der Ware um Softwareprodukte handelt, eignen sich diese für die vertraglich vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung. Sie haben die bei dieser Art von Softwareprodukten übliche Tauglichkeit, sie sind indes – wie jede Software – nicht fehlerfrei. Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund von Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung u.dgl. sind kein Mangel.

Die Nacherfüllung erfolgt bei dauerhaft überlassenen Softwareprodukten durch die Lieferung von Softwareprodukten, die den Mangel nicht aufweisen oder dadurch, dass Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Der Kunde hat bei der Nacherfüllung mitzuwirken, insbesondere indem er auftretende Probleme konkret beschreibt und uns die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Wir können eine angemessene Vergütung für Mehraufwendungen verlangen, die daraus entstehen, dass die Softwareprodukte verändert, falsch eingesetzt oder falsch bedient wurden oder wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mängelrüge fahrlässig erhoben hat.

Bei einer Software-Miete leisten wir Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Softwareprodukts während der Vertragsdauer sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wie werden auftretenden Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen, nachdem uns diese vom Kunden in Textform und unter Beschreibung der Zeit des Auftretens und der näheren Umstände angezeigt wurden. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

- 10.1 Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt objektiv vertragstypisch vorhersehbar waren. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für nicht vertragstypisch vorhersehbaren entgangenen Gewinn des Kunden und sonstige nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
- 10.3 Haften wir gemäß § 10.2 b) für die Verletzung einer Kardinalpflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung der Höhe nach auf das Doppelte des Rechnungsbetrags begrenzt. Ein höherer Schaden ist nach den Vorstellungen der Parteien nicht vertragstypisch.
- 10.4 Für den Fall einer Software-Miete wird die verschuldensfreie Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 10.5 Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik
- 10.6 Vertragsstrafen und pauschalierten Schadenersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit von uns gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadenersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.
- 10.7 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.8 Soweit wir technische Auskünfte geben oder ausnahmsweise beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.9 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Haftungseinschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Materials übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Verjährung

- 11.1 Ansprüche des Kunden gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder von uns erbrachten Leistungen – einschließlich Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund solcher Mängel – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden § 11.2 bis § 11.4 etwas anderes ergibt.
- 11.2 Hat der Kunde oder ein anderer Kunde in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden

gegen uns aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Kunde in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen von uns gelieferter mangelhafter Waren tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Vertragspartners des Kunden wegen Mängeln der von uns an den Kunden gelieferten Ware gegen den Kunden verjährt sind, spätestens aber drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben.

- 11.3 Die Verjährungsfrist beträgt im Falle des Kaufs eines Softwareprodukts bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreizrückzahlungen aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Lieferung des Softwareprodukts, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.
- 11.4 Die in § 11.1 bis § 11.3 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen unseres Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren oder an von uns erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12

Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Spelle.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Spelle, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Gerichtsstand vor Klageerhebung ins Ausland verlegt. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 12.3 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSIG – Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13

Exportkontrolle

- 13.1 Wir und auch unsere Kunden werden die Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Bundesrepublik Deutschland (BRD), der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sowie etwaig weitere zwingend geltende anwendbare außenwirtschaftsrechtliche Vorgaben einhalten. Dies gilt insbesondere für die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) sowie deren Anhänge, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste), in den jeweils gültigen Fassungen, und für etwaige Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, der Verordnung (EG) Nr. 553/2007, der Verordnung (EG) 2580/2001 (Anti-Terror-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 sowie solche Beschränkungen, die aus den (US) OFAC-Listen resultieren.

- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von uns gelieferten Waren weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen deutsche, europäische und/oder US-amerikanische Exportbestimmungen oder sonstige Embargovorschriften verstößt. Sofern der Kunde unsere Produkte weiterveräußert oder anderweitig Dritte in die Vertragsabwicklung einschaltet, wird er insbesondere seine Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den aktuellen, als Anhängen zu den in § 13.1 aufgeführten Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.
- 13.3 Auf unsere Aufforderung wird der Kunde uns die erforderlichen Informationen über die Endverwendung der von uns zu liefernden Waren übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente ausstellen und im Original an uns übersenden, damit wir den Endverbleib und den Verwendungszweck der zu liefernden Waren prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen können.
- 13.4 Wir sind berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden bzw. von einzelnen Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen zurückzutreten bzw. Dauerverpflichtungen zu kündigen, wenn und soweit dies seitens KRONE zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften im Sinne von § 13.1 erforderlich ist. Im Fall einer Kündigung nach Satz 1 ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

§ 14 Geheimhaltung, Daten

- 14.1 Wir und unsere Kunden werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die während der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ohne Einwilligung der jeweils anderen Partei weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich oder es besteht insoweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des entsprechenden Vertrags.
- 14.2 Bei berechtigtem Interesse (z.B. wenn der Kunde Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Vertragsgegenstandes geltend macht) ist es uns und den von uns Beauftragten allerdings gestattet, die Betriebsdaten des Vertragsgegenstandes (z.B. Betriebsstunden, Flächenleistung, Einsatzzeit) auszulesen sowie auf die Telematik-Datendokumentation, welche den Vertragsgegenstand betrifft, zuzugreifen. Der Zugriff auf diese Daten ist so lange und soweit zulässig, wie es für die Wahrnehmung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.
- 14.3 Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass die uns im Rahmen und zu Zwecken der Geschäftsbeziehung übermittelten Geschäftsdaten (z.B. Bilanzen, Lageberichte, Business-Pläne, Bankauskünfte etc.) des Kunden von uns und mit uns verbundenen Unternehmen verarbeitet, an Dritte übermittelt und genutzt werden dürfen, soweit dies mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht, insbesondere sofern der Kunde Unterstützung bei der Finanzierung wünscht. Die vorstehende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden. Sie gilt nicht als Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Das geistige Eigentum an den übermittelten Daten und die Inhaberschaft an den Urheberrechten bezüglich dieser Daten hat weiterhin der Kunde inne, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 15
Schlussvorschriften

- 15.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.2 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Zustimmung in Textform darf unser Kunde seine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.3 Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzhinweise für Kundengeschäfte unter <https://landmaschinen.krone.de/deutsch/dsgvo/> sowie für die Nutzung von mykrone.green unter https://my-krone.green/control/cms/~webpage_id=Datenschutz.
